


7. Jahrgang Nr. 9, 30. Mai 1986

Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung  
Elektrische Energietechnik, an der Fachhochschule Dortmund



Inhaltsübersicht

A	ALLGEMEINER TEIL	Seite
	Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik	
	Studieneinrichtung Elektrische Energietechnik an der Fachhochschule Dortmund	
	vom 16. Mai 1986	
	Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhoch- schulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen.	
A		
§ 1	Rechtsgrundlagen - Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3 - 4
§ 3	Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung Ausgestaltung - Anerkennung	5
§ 4	Studienbeginn	6
§ 5	Studiendauer	6
§ 6	Studienberatung	6 - 7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	7 - 8
B	BESONDERER TEIL	
§ 8	Studienziele	8
§ 9	Aufbau des Studiums	9
§ 10	Studieneinhalte und deren Umfang	10 - 12
§ 11	Vermittlungsformen	13
§ 12	Diplomprüfung	13 - 16
§ 13	Studienschein	16
§ 14	Inkrafttreten	17

A ALLGEMEINER TEIL

**§ 1**  
Rechtsgrundlagen - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Studienrichtung Elektrische Energietechnik im Studiengang Elektrotechnik. Sie stimmt in ihrem allgemeinen Teil mit der Studienordnung der Studienrichtung Nachrichtentechnik überein.

- (2) Grundlagen der Studienordnung sind
- das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 1984 (GV.NW. S. 800);
  - die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614);
  - die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik (Fachprüfungsordnung - FPO) an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614).

(3) Das Studium im Studiengang Elektrotechnik schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieur" (Kurzform "Dipl.-Ing.") verliehen (§ 2 ADPO).

**§ 2**

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation (Fachhochschulreife) und die weiteren Studienvoraussetzungen gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO für das Studium im Studiengang Elektrotechnik werden nachgewiesen durch
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in der Fachrichtung Maschinenbau und zusätzlich ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum

- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in einer anderen Fachrichtung und zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum

- (1) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
- ein Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und zusätzlich ein einjähriges Praktikum, das die Tätigkeiten nach § 3 dieser Studienordnung enthalten muß
  - ein Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelschule und zusätzlich ein einjähriges Praktikum, das die Tätigkeiten nach § 3 dieser Studienordnung enthalten muß
  - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG)

(2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gem. § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Studienabschnitt des Studiengangs Elektrotechnik, Studienrichtung Elektrische Energietechnik, zugelassen werden.

- (3) An anderen Hochschulen eingeschriebene Studenten können als Zweithörer zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Sie werden jedoch nicht zugelassen, wenn sie an einer anderen Fachhochschule ein Fach endgültig nicht bestanden haben, das in dieser Studienordnung als Prüfungsfach enthalten ist.

(4) Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

**§ 2**

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation (Fachhochschulreife) und die weiteren Studienvoraussetzungen gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO für das Studium im Studiengang Elektrotechnik werden nachgewiesen durch
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in der Fachrichtung Elektrotechnik (§ 44 FHG)

**Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

**Ausgestaltung – Anerkennung**

**Studienbeginn**

- (1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen (§ 2 FPO):

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (z. B. Grundlehrgang einschließlich Schlosserei und Blechbearbeitung)

- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung

- Verbindungstechniken (z. B. Schweißen, Löten, Nieten)

- Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Meßgeräte.

**Studiendauer**

- (1) Der Aufbau des Studiums gewährleistet, daß alle für das Studium im Studiengang Elektrotechnik erforderlichen Lehrveranstaltungen in dem Zeitraum von 6 Semestern angeboten werden (§ 4 ADPO).

- (2) Die Fertigstellung der Diplomarbeit und die abschließende Prüfung (Kolloquium nach § 27 ADPO) erfordern in der Regel ein weiteres Semester.

**§ 6**

**Studienberatung**

- (1) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
- Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten
  - Messen und Prüfen, Fehleranalyse
  - Steuerungs- und Regelungstechnik, Elektronik
  - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

- (3) Bei der Ausgestaltung des Grund- bzw. Fachpraktikums sollen möglichst jeweils alle vier Tätigkeitsbereiche, mindestens jedoch jeweils drei Bereiche berücksichtigt werden. Die Mindestdauer der Tätigkeit in einem Bereich beträgt zwei Wochen.

- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf die Praktika angerechnet werden. Eine abgeschlossene einschlägige Lehre er setzt das Grund- und Fachpraktikum. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist spätestens vor Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen (§ 3 Abs. 4 ADPO).
- (5) Über die Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums entscheidet im Zweifelsfall der Studienfachberater des Fachbereichs.

Das Studium kann von Studienanfängern im Studiengang Elektrotechnik jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5**

(3)

- Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung beraten in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der Einschreibung, den Rück- und Umeldungen, Studentenausweisen, Beglaubigungen, Besccheinigungen und Versicherungen, der Förderung und Zulassung von Ausländern, Zweithörern, Gästehörern u. ä..
- (4) Für Fragen der Förderung nach dem BAföG ist das Studentenwerk Dortmund zuständig.

- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach der Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

## § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3)

- Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach der Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

## § 8 Studienziele

- (1) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Studienziele ergeben sich gemäß § 3 FHG und entsprechend § 2 ADPO wie folgt:  
Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4 ADPO) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfaches vermitteln und ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außeraufachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

Die mit der Ausbildung vermittelte Qualifikation deckt insbesondere Tätigkeitsfelder eines Ingenieurs der Elektrischen Energietechnik in der Entwicklung, Projektierung, Automatisierung, Fertigung, Wartung und im Vertrieb folgender Anlagen ab:  
Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie (z.B. Kraftwerke und Energieübertragungseinrichtungen),  
Anlagen zur Umformung und Umwandlung elektrischer Energie (z.B. elektrische Maschinen und Antriebe, Stromrichteranlagen, Elektrowärmeanlagen, Beleuchtungsanlagen).

## § 10

### Studieninhalte und deren Umfang

#### § 9

### Aufbau des Studiums

#### (1) Grundstudium

- Das Studium vermittelt im ersten Studienabschnitt die mathematischen, naturwissenschaftlichen und fachspezifischen Grundlagen. Ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen "Elektrische Energietechnik" und "Nachrichtentechnik" ist während dieses Studienabschnittes grundsätzlich möglich.
- Hauptstudium einschließlich Wahlpflichtstudium und Wahlstudium

#### (2) Zeitlicher Umfang des Studiums:

- |                      |    |                       |
|----------------------|----|-----------------------|
| - Grundstudium       | 98 | Semesterwochenstunden |
| - Hauptstudium       | 56 | Semesterwochenstunden |
| - Wahlpflichtstudium | 12 | Semesterwochenstunden |
| - Wahlstudium        | 14 | Semesterwochenstunden |

Das Grundstudium für beide Studienrichtungen enthält folgende Pflichtfächer:

- Mathematik
- Physik
- Grundgebiete der Elektrotechnik
- Meßtechnik
- Datenverarbeitung

Die in den vorgenannten Fächern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel der Studienrichtung anerkannt.

Für die Studienrichtung "Elektrische Energietechnik" kommen folgende Pflichtfächer hinzu:

- Theoretische Elektrotechnik
  - Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen der Energietechnik
  - Chemie (Grundgebiete der allgemeinen Chemie und der Elektrochemie)
  - Technische Mechanik und Konstruktionslehre
  - Technologie (Gewinnung, Verarbeitung und Eigenschaften von Werkstoffen der Elektrotechnik)
- (3) Das Lehrangebot in den Fächern des Hauptstudiums ist so gestaltet, daß ausreichende Kenntnisse in den Fächern des Grundstudiums vorausgesetzt werden.

Wahlpflichtfächer:

Der Fachbereichsrat Elektrische Energietechnik stellt in jedem Semester ein ausreichendes Lehrangebot an Wahlpflichtfächern zur Verfügung. Die Wahlpflichtfächer werden einem Katalog der zugelassenen Wahlpflichtfächer entnommen (Anlage I.).

(2) Hauptstudium

Im zweiten Studienabschnitt werden in der Studienrichtung "Elektrische Energietechnik" die theoretischen Grundlagen und die fachpraktischen Kenntnisse der anwendungsnahen Fächer aus dem Bereich der Erzeugung, Anwendung und Verteilung der elektrischen Energie vermittelt.

Die Fächer des Hauptstudiums gliedern sich in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer.

Pflichtfächer, bzw. Pflichtveranstaltungen:

- Elektrische Maschinen
- Elektrische Energieerzeugung und -verteilung
- Leistungselektronik und elektrische Antriebe
- Regelungstechnik
- Hochspannungstechnik
- Grundgebiete der Automatisierungstechnik
- Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung
- Angewandte Mathematik
- Betriebswissenschaften

Als fächerübergreifende Pflichtveranstaltung:

- Projekt-Gruppenarbeit  
(Bearbeitung praxisnaher elektrotechnischer Aufgabenstellungen durch eine Arbeitsgruppe)

Wahlpflichtfächer:

Dem Studenten ist freigestellt, ob er die Wahlpflichtfächer aus einer der drei Fächergruppen oder unabhängig von den Fächergruppen (Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung) wählt.

Aus dem Wahlpflichtangebot sind zwei Fächer auszuwählen, die mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden (Wahlpflichtfach I und Wahlpflichtfach II). Enthält ein gewähltes Fach ein Praktikum, so ist das Praktikum mit einem Leistungsnachweis nach § 19 ADPO abzuschließen.

Zwei weitere Wahlpflichtfächer sind mit einem Leistungsnachweis nach § 20 ADPO abzuschließen (Wahlpflichtfach III und Wahlpflichtfach IV des Studienplans).

(3) Wahlstudium

Neben den vorgenannten Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die mit einer Fachprüfung oder einem Leistungsnachweis abzuschließen sind, sollen weitere Fächer (Wahlfächer) das Studium ergänzen. Dazu können über den Pflichtanteil hinaus aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtfächer oder aus dem Lehrangebot anderer Studienrichtungen Fächer belegt werden. Darüber hinaus bietet der Fachbereich Elektrische Energietechnik entsprechend seinen personellen und organisatorischen Möglichkeiten Wahlfächer an. Es wird empfohlen, Fremdsprachen in das Wahlstudium einzubeziehen.

In Wahlfächern kann sich der Student einer Fachprüfung unterziehen oder einen Leistungsnachweis gemäß § 20 ADPO erbringen. Auf seinen Antrag wird das Prüfungsergebnis in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Näheres regelt § 30 ADPO.

Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen der Vorlesung, der seminaristischen Vorlesung, der Übung und des Praktikums angeboten.

Eine Vorlesung ist die zusammenhängende Darstellung in Vortragsform von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Bei der seminaristischen Vorlesung wird der Dialog mit den Hörern in den Prozeß der Wissensvermittlung einbezogen. Dieser Vermittlungsform wird im Sinne einer anwendungsbezogenen Lehre immer dann der Vorzug gegeben, wenn eine nicht zu große Hörerzahl das zuläßt.

Die Übung dient der Vertiefung der Kenntnisse an praxisnahen Beispielen.

Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.

§ 12Diplomprüfung in der StudienrichtungElektrische Energietechnik

(1) Die Diplomprüfung ist wie folgt gegliedert:

- studienbegleitende Fachprüfungen § 13 ff ADPO
- Diplomarbeit §§ 23 bis 26 ADPO
- Kolloquium § 27 ADPO

Studienbegleitende Leistungsnachweise in den Fächern ohne Fachprüfungen ergänzen die Diplomprüfung (§ 5 Abs. 4 und § 20 ADPO).

Ferner sind Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung in Form einer Klausurarbeit oder eines anerkannten Praktikums als Voraussetzung für die Abliegung der Fachprüfungen zu erbringen (§ 19 ADPO).

(2) Fachprüfungen nach § 13 Abs. 3 ADPO

Die Fachprüfung wird als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Dabei soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methode des Prüfungsfaches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

Fachprüfungen sind für folgende Fächer festgelegt:

Bezeichnung des Faches	Art der Prüfungsvorleistung:
------------------------	------------------------------

Mathematik nach § 3 FPO

Physik nach § 3 FPO Klausurarbeit nach dem 1. Semester

Grundgebiete der Elektrotechnik nach § 3 FPO Klausurarbeit nach dem 1. Semester

Meßtechnik nach § 3 FPO Klausurarbeit nach dem 2. Semester und anerkanntes Praktikum

Elektrische Maschinen nach § 4 FPO anerkanntes Praktikum

Elektrische Energieerzeugung u. -verteilung nach § 4 FPO anerkanntes Praktikum

Leistungselektronik und elektrische Antriebe nach § 4 FPO anerkanntes Praktikum

Regelungstechnik nach § 4 FPO anerkanntes Praktikum

Hochspannungstechnik nach § 4 FPO anerkanntes Praktikum

Grundgebiete der Automatisierungstechnik nach § 4 FPO anerkanntes Praktikum

Zwei Wahlpflichtfächer siehe § 10 Abs. 2 dieser Studienordnung anerkanntes Praktikum, sofern dieses zum Fach gehört

Leistungsnachweise nach § 20 ADPO

Diese Leistungsnachweise werden in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Sie können in dazu geeigneten Fächern auch in Form einer experimentellen oder einer konstruktiven Arbeit erbracht werden. Dienach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 zu einem Prüfungstermin geforderte einheitliche Prüfungsform wird dann durch ein Prüfungsgespräch nach Abschluß der Arbeit gewährleistet.

Bezeichnung des Faches, bzw. Lehrveranstaltung: Festlegung durch:

1. Datenverarbeitung § 5 FPO

2. Elektronische Bauelemente und Schaltungen der Energietechnik § 5 FPO

3. Angewandte Mathematik § 5 FPO

4. Betriebswissenschaften § 5 FPO

5. Theoretische Elektrotechnik Studienordnung

6. Chemie Studienordnung

Bezeichnung des Faches, bzw. Lehrveranstaltung: Festlegung durch:

7. Technische Mechanik und Konstruktionslehre Studienordnung  
8. Technologie Studienordnung  
9. Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung Studienordnung  
10. Projekt-Gruppenarbeit Studienordnung  
11. Zwei Wahlpflichtfächer Studienordnung
- (4) Die Zulassung zur Projektgruppenarbeit kann erst erfolgen, wenn das Fach Theoretische Elektrotechnik mit mindestens ausreichend abgeschlossen ist.
- (5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium und die Leistungsnachweise nach § 20 ADPO mit mindestens ausreichend bewertet wurden.  
Lediglich ein (1) mit "nicht ausreichend" bewerteter Leistungsnachweis kann durch einen bestandenen Leistungsnachweis, der mindestens mit der Note "befriedigend" bewertet wurde, ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 5 ADPO).  
Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch Noten ist in § 10 Abs. 3 ADPO geregelt.
- (6) Nicht bestandene Fachprüfungen und Leistungsnachweise können zweimal, Diplomarbeit und Kolloquium einmal wiederholt werden.  
Bei einer Klausurarbeit kann der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen (§ 16 Abs. 5 ADPO).  
Regelungen für Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen enthält § 12 ADPO.
- (7) Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet. Sie sind unbeschränkt wiederholbar (§ 19 ADPO). Die Bewertung unterscheidet nur zwischen "anerkannt" und "nicht anerkannt".
- (8) Für Prüfungen ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs "Elektrische Energietechnik" zuständig. Er regelt auch die Organisation der Prüfungen (§ 6 ADPO).
- (9) In jedem Semester wird für jedes Prüfungsfach ein Prüfungstermin angeboten.
- (10) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen ist nach § 14 Abs. 3 ADPO ein schriftlicher Antrag erforderlich. Aus organisatorischen Gründen ist für Prüfungsvorleistungen und für Leistungsnachweise nach § 20 ADPO ebenfalls eine schriftliche Meldung erforderlich.
- (11) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (§ 25 ADPO). Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (§ 23 Abs. 4 ADPO).  
Die Meldung zur Diplomarbeit ist zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters möglich. Für die Zulassung zum Kolloquium ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (12) Antrags- und Meldefristen zu den Prüfungen und Termine, zu denen die Prüfungen stattfinden, werden vom Prüfungsausschuß festgelegt (§ 14 Abs. 3 ADPO). Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist die Zulassung zum jeweiligen Prüfungstermin ausgeschlossen. Prüfungstermine werden in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben.
- (13) Anträge und Meldungen sind über das Prüfungssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- § 13  
Studienplan
- Der Studienplan ist dieser Studienordnung als Anlage II angefügt. Er enthält den Fächerkatalog der Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die empfohlene Verteilung der Fächer auf die einzelnen Semester sowie Angaben über Zeitpunkt und Art der Prüfungen. Der Plan ist als Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums anzusehen.

Anlage I zur Studienordnung  
des Studienganges Elektrotechnik  
Studienrichtung Elektrische Energietechnik

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 02.09.1985 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 22.01.1985 und vom 10.04.1986 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 19.03.1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 21.11.1985 (Az. II B 5 8115.107/054) und der Genehmigung des Rektors vom 16.05.1986.

Dortmund, den 16. Mai 1986

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. G. Koeniger

DIE GRUPPIERUNG DER WAHLPLFLICHTFÄCHER  
NACH FÄCHERGRUPPEN (ANLAGE I PO)

Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung

Lfd. Nr.	Fach-Nr.	Bezeichnung	Fach- abkürzung
Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung			
1	3 510.6	Entwerfen elektrischer Maschinen	EM
2	3 520.6	Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe	TEM
3.	3 530.6	Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen	AEM
4.	3 540.6	Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion	AAT
5.	3 610.6	Kraftwerkssanlagen	KWA
6.	3 620.6	Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte	HNG
7.	3 630.6	Berechnung elektrischer Leitungen und Netze	BLN
8.	3 640.6	Selektivschutz	SST
9.	3 650.6	Elektrizitäts- und Energiewirtschaft	EEW
10.	3 710.6	Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe	SEA
11.	3 720.6	Antriebsregelungen	ART
12.	3 730.6	Geräte und Anlagen der Leistungselektronik	GLE
13.	3 740.6	Anwendung der Leistungselektronik	ALE
14.	3 810.6	Werkstoffe der Elektrotechnik	WET
15.	3 820.6	Elektrowärme	ETW
16.	3 830.6	Licht- und Beleuchtungstechnik	LBT
17.	3 840.6	Spezielle Meßtechnik	SMT
18.	3 850.6	Spezielle Probleme der Hochspannungstechnik	SHT
19.	3 550.6	Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik	EAT
20.	3 670.6	Prozeßdatenverarbeitung	PDV
21.	3 680.6	Kernkraftwerkstechnik	KKT
22.	3 690.6	Analoge und digitale Informationsverarbeitung	AIV
23.	3 560.6	Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte	PEM
24.	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT

Fächergruppe Elektrische Maschinen und Antriebe

Fach-Nr.		Bezeichnung	Fach- abkürzung
1.	3 510.6	Entwerfen elektrischer Maschinen	EEM
2.	3 520.6	Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe	TEM
3.	3 530.6	Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen	AEM
4.	3 540.6	Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion	AAT
5.	3 550.6	Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik	EAT
6.	3 560.6	Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte	PEM
7.	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT
3.	3 870.6	Elektrische Kleinantriebe	EKA

Fächergruppe Elektrische Energieverteilung

		KWA
	1.	3 610.6 Kraftwerksanlagen
	2.	3 620.6 Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
	3.	3 630.6 Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
	4.	3 640.6 Selektivschutz
	5.	3 650.6 Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
	6.	3 660.6 Kernkraftwerkstechnik
	7.	3 670.6 Prozeßdatenverarbeitung
	8.	3 550.6 Energietechnische Elemente der Automatisierungs-technik
	9.	3 690.6 Analoge und digitale Informationsverarbeitung
	10.	3 860.6 Mikroprozessortechnik

Fächergruppe Leistungselektronik

1.	3 710.6	Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe	SEA
2.	3 720.6	Antriebsregelungen	ART
3.	3 730.6	Geräte und Anlagen der Leistungselektronik	GLE
4.	3 740.6	Anwendung der Leistungselektronik	ALE
5.	3 550.6	Energietechnische Elemente der Automatisierungs- technik	EAT
6.	3 690.6	Analoge und digitale Informationsverarbeitung	AV
7.	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT

Studienplan des Studiengangs „Elektrotechnik“ Studienerreichung Elektrotechnik

Prüfung

**Anhänger II** Prüfungsstach - dem Prüfungscoach zugeschauten Lehrveranstaltungen  
Seminare und Workshops zu prüfen

Hauptstudium

Grundstudium

Hauptstudium

Erlauterungen: V Vorlesung, U Übung S Seminar, P Praktikum M Mündliche Prüfung, K/H Klausur oder mündl Prüfun leistungsnachweis, F/F Fachprüfung															
Grundstudium	WPF-A-001	Praktikum	KHM 1	KHM 2	KHM 3	KHM 4	KHM 5	KHM 6	KHM 7	KHM 8	KHM 9	KHM 10	KHM 11	KHM 12	KHM 13
1	3100	Mathematik	MA	FP 2	3100.1-2	Mathematik I-II	KHM 1	2010	10	10	10	10	10	10	10
2	3110	Physik	PH	FP 3	3110.1-3	Physik I-III	KHM 1	16	6	7	6	13	2	1	
3	3120	Grundgebiete der ET	GE	FP 3	3121.1-2	Elektromechanik I-III	KHM 2	16	6	6	6	13	2	1	
4	3130	Mechanik	MT	FP 4	3130.1-6	Mechanik I-II	KHM 2	10	2	1	12	1	13	2	1
5	3160	Datenverarbeitung	DV	LN 3	3160.2-3	Datenverarbeitung I-II		6			2	12	1	1	
6	3200	Elektronische Bauelemente	EB	LN 4	3200.3-6	Elektronische Bauelemente I-II		8			2	12	1	1	
7	3210	Theoretische Elektrotechnik	TE	LN 6	3210.3-4	Theoretische Elektrotechnik I-II		8			6	6	6	6	
8	3220	Chemie	CH	LN 1	3220.1	Chemie					2	2			
9	3230	Technische Mechanik und Konstruktionslehre	TM	LN 2	3230.1-2	Technische Mechanik und Konstruktionslehre I-II		6	3	3	3	3			
10	3240	Technologie	TG	LN 2	3240.1-2	Technologie I-II		6	3	3	3	3			
11	3300	Elektrische Maschinen	EM	FP 5	3300.4-5	Elektr. Maschinen I-II		PA 6,5	10			5	6	15	6
12	3310	Elektrotechnik	EE	FP 5	3310.4-5	Elekt. Energierzeugung und -verteilung		PA 6,5	8			6	3	16	3
13	3320	Lernsystemelektronik und Elektro-Antriebe	LE	FP 5	3320.4-5	Lernsystemelektronik und -antriebe I-II		PA 6,5	8			6	3	16	3
14	3330	Regelungstechnik	RT	FP 6	3330.4-6	Regelungstechnik I-III		PA 5,6	8			1	1	6	3
15	3340	Hochspannungstechnik	HT	FP 6	3340.5-6	Hochspannungstechnik I-II		PA 5,6	6			3	2	13	2
16	3350	Grundgebiete der Automat.	GA	FP 6	3350.3-4	Grundgebiete der Automata		PA 3,6	8			6	3	16	3
17	3360	Angewandte Mathematik	AM	LN 4	3360.3-4	Angewandte Mathematik I-II		4			2	2	2		
18	3370	Betriebssystemtechnik	BW	LN 6	3370.5-6	Betriebssystemtechnik I-II		4			2	2	2		
19	3380	Grundlagen der Prozess-	GP	LN 5	3380.5	Grundlagen der Prozess-		4			2	1	2	1	
20	3390	Datenverarbeitung	GP	LN 5	3390.5	Datenverarbeitung		4			2	2	2		
21	Nr.	Wahlpflichtfach I	FP 6	Nr.	5-6	Wahlpflichtfach I		99f. PA	4		2	2			
22	Siehe	Wahlpflichtfach II	FP 6	Siehe	5-6	Wahlpflichtfach II		99f. PA	4		2	2			
23	Arbeitsgruppe	Wahlpflichtfach III	FP 6	An-	6	Wahlpflichtfach III		large			2				
24		Wahlpflichtfach IV	FP 6	I	6	Wahlpflichtfach IV					2				
25		Wahlpflichtfach V	LN 6	I	6	Wahlpflichtfach V					2				
26		Wahlpflichtfach VI	LN 6	I	6	Wahlpflichtfach VI					2				